

Brüssel, den 16.7.2020
C(2020) 4754 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.7.2020

**zur Einleitung einer Untersuchung des Bereichs der Produkte und Dienstleistungen im
Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher gemäß Artikel 17 der
Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates**

(HT.5752)

(Nur der deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.7.2020

zur Einleitung einer Untersuchung des Bereichs der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates

(HT.5752)

(Nur der deutsche, englische und französische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln², insbesondere auf Artikel 17,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission, wenn die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisstarrheiten oder andere Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, beschließen, eine Untersuchung bestimmter Wirtschaftszweige oder – sektorübergreifend – bestimmter Arten von Vereinbarungen durchzuführen.
- (2) Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher spielen in der Union bereits eine wichtige Rolle und der Bereich dürfte in den kommenden Jahren erheblich wachsen. Die Gesamtzahl der intelligenten Heimgeräte in der Union belief sich Ende 2019 auf rund 108 Millionen und wird Prognosen zufolge bis 2023 auf 184 Millionen ansteigen³. Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff „Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher“ von Verbrauchern genutzte Produkte und Dienstleistungen, die mit einem Netzwerk verbunden sind und aus der Ferne gesteuert werden können. Des Weiteren bezeichnet der Begriff „intelligente Heimgeräte“ von Verbrauchern verwendete Geräte, die mit einem Netzwerk verbunden und Teil eines Smart-Home-Ökosystems sind, wie Kühlschränke,

¹ ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

² ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist. Mit dem AEUV wurden auch terminologische Änderungen eingeführt, z. B. wurde „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt.

³ Siehe <https://www.idc.com/getdoc.jsp?containerId=prEUR145337319>.

Waschmaschinen, Smart-TV-Geräte, intelligente Lautsprecher und Beleuchtungssysteme.

- (3) Bestimmte Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher wie digitale Sprachassistenten, am Körper getragene Geräte („Wearables“) oder intelligente Heimgeräte erheben per definitionem eine beträchtliche Menge an Nutzerdaten einschließlich personenbezogener Daten. Der Zugang zu diesen Daten kann ein wichtiger Faktor sein, der zur Begründung von Marktmacht und zur Formung von Wettbewerbsstrukturen im Bereich von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher beitragen kann.
- (4) Die Daten, die stetig über Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher fließen, verändern bereits heute die Art und Weise, wie Verbraucher und Unternehmen miteinander interagieren, da sie es Unternehmen ermöglichen, die Gewohnheiten, Präferenzen und sogar den Gesundheitszustand von Verbrauchern zu verfolgen, sodass die Unternehmen das Verbraucherverhalten zu einem gewissen Grad vorhersagen können. Solche Daten liefern einen wesentlichen Input für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und Unternehmen, die Zugang zu diesem Input haben, können auf Märkten, in denen künstliche Intelligenz eine zentrale Rolle spielt, einen Wettbewerbsvorteil haben.
- (5) Obwohl sich die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher in der Union noch in einem relativ frühen Stadium befindet, gibt es Anzeichen für Praktiken von Unternehmen, die zu einer strukturellen Verzerrung des Wettbewerbs in diesem Wirtschaftszweig führen können. Insbesondere gibt es Hinweise auf mögliche Marktzutrittsschranken und Innovationshindernisse in Form von vertraglichen und faktischen Beschränkungen von Datenzugang und Dateninteroperabilität⁴, neuen digitalen Ökosystemen und Torwächtern („Gatekeepers“), bestimmten Praktiken in Bezug auf die Nutzung proprietärer Standards, sowie bestimmten Formen der Bevorzugung eigener Unternehmensteile, die Wettbewerbern den Marktzugang erschweren und so den Wettbewerb in diesem Wirtschaftszweig einschränken und/oder verfälschen könnten.
- (6) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist es angebracht, eine Untersuchung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher, insbesondere digitaler Sprachassistenten, am Körper getragener Geräte und intelligenter Heimgeräte, einzuleiten.
- (7) Die Kommission kann einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung veröffentlichen und interessierte Parteien um Stellungnahme bitten —

BESCHLIEßT:

⁴ Dies gilt unbeschadet einer Prüfung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88.

Einziges Artikel

Es wird eine Untersuchung von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge für Verbraucher in der Union eingeleitet.

Brüssel, den 16.7.2020

*Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin*